



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS  
beim Bundesamt für  
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

# Arbeitsprogramm 2017

der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft  
und Ausfuhrkontrolle (APAS)

## Die Abschlussprüferaufsichtsstelle

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS) ist die berufsstandsunabhängige Aufsicht über Abschlussprüfer in Deutschland. Die APAS ist eine Behörde im funktionalen Sinne. Organisatorisch ist die APAS in das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) integriert.

Die APAS erledigt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Abschlussprüferaufsicht in eigener Zuständigkeit. Über die in der Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) liegenden Aufgaben übt die APAS die öffentliche fachbezogene Aufsicht im Sinne einer Letztverantwortung aus.

Entsprechend ihren Aufgabenbereichen untergliedert sich die APAS in zwei Unterabteilungen. Die Unterabteilung „Inspektionen und Qualitätskontrolle“ führt ohne besonderen Anlass Inspektionen bei Praxen durch, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB (§ 319a HGB-Unternehmen) durchführen. Daneben obliegt ihr die Fachaufsicht über die Qualitätskontrolle bei der WPK. Die Unterabteilung „Berufsaufsicht und Grundsatz“ ermittelt anlassbezogen bei konkreten Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzungen bei Abschlussprüfungen von § 319a HGB-Unternehmen. Sie nimmt darüber hinaus die Fachaufsicht über in der Zuständigkeit der WPK liegende Aufgaben wahr und überwacht die Entwicklung auf dem Markt für Abschlussprüfungen bei § 319a HGB-Unternehmen.

Mit der vorliegenden Mitteilung informiert die APAS die betroffenen Praxen und die Öffentlichkeit über die Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2017.

## Inspektionen

Die nach §§ 66a Abs. 6 S. 1 Nr. 1, 62b WPO durchzuführenden Inspektionen erstrecken sich nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auf:

- eine Bewertung des Aufbaus des internen Qualitätssicherungssystems der Praxis,
- eine angemessene Prüfung der Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren und eine Überprüfung der Prüfungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Ermittlung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems,
- eine Bewertung des Inhalts des aktuellsten von der Praxis veröffentlichten jährlichen Transparenzberichts unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Inspektion.

Die Inspektionen werden risikoorientiert unter Berücksichtigung von Umfang und Komplexität der Tätigkeit der Praxis vorgenommen. Zum Zweck der Ermittlung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems werden ausgewählte Verfahren und einzelne Aufträge über gesetzliche Abschlussprüfungen bei § 319a HGB-Mandanten inspiziert. Bei der Inspektion werden die Ergebnisse der letzten durchgeführten Qualitätskontrolle berücksichtigt.

Für 2017 wurden die folgenden Schwerpunkte in Bezug auf die Inspektion des Qualitätssicherungssystems einer Praxis bestimmt:

- Umsetzung neuer Anforderungen aus der EU-Regulierung, insbesondere Unabhängigkeitsregelungen, auch in Bezug auf die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen
- Rotationsmanagement und Ausschreibungsprozesse
- Weiterentwicklung von Prüfungsansätzen bei Einsatz von Datenanalyse-Tools
- Auslagerung von Prüfungstätigkeiten
- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- Interne Nachschau in der Wirtschaftsprüferpraxis, insbesondere Ursachenanalyse von Mängeln in der Prüfungsdurchführung und kontinuierlicher Verbesserungsprozess.

Das Inspektionsprogramm für einzelne Prüfungsaufträge wird risikoorientiert auf Grundlage der geprüften Jahres- und Konzernabschlüsse sowie weiterer verfügbarer Informationen festgelegt. Ausgangspunkt jeder Inspektion ist daneben

die Beurteilung der Fehlerrisiken und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durch den Abschlussprüfer. Aufgrund des risikoorientierten Inspektionsansatzes können danach insbesondere Prüffelder von Relevanz sein, denen ein hohes Maß an Ermessen der gesetzlichen Vertreter des geprüften Unternehmens innewohnt. Dies gilt insbesondere für Fair Value-Bewertungen, aber z. B. auch für die Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern).

Darüber hinaus können unter Anderem folgende Aspekte Gegenstand einer Inspektion sein:

- Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes insgesamt, auch Prüfung des internen Kontrollsystems unter Einbeziehung der Informationstechnologie
- Organisation der Konzernabschlussprüfung, insbesondere Bestimmung des Prüfungsumfangs und Einbindung des Konzernabschlussprüfers in die Tätigkeit der Teilbereichsprüfer
- Einsatz von Datenanalyse-Tools im Rahmen der Prüfungsdurchführung

Bei Kreditinstituten und Versicherungen werden zudem die Prüfung der Adressenausfallrisiken und des Kreditgeschäfts sowie die Bewertung von Finanzinstrumenten von Bedeutung sein. Daneben werden weiterhin die Auswirkungen der gestiegenen regulatorischen Anforderungen und der aktuellen Finanzmarkt-Konditionen (anhaltende Niedrigzinsphase) einen Schwerpunkt bilden.

## **Anlassbezogene Berufsaufsicht**

Die APAS leitet bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung im Zusammenhang mit der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB anlassbezogene Berufsaufsichtsverfahren ein.

Arbeitsschwerpunkt der Berufsaufsicht für 2017 ist neben Ermittlung in laufenden Berufsaufsichtsverfahren die Berücksichtigung und Umsetzung der Änderungen durch das APAREG und die Verordnung (EU)537/2014 im Prozess der Berufsaufsicht.

## **Fachaufsicht über die WPK**

Die APAS führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Hierzu kann die APAS an Sitzungen der WPK teilnehmen, hat umfangreiche Informations- und Teilnahmerechte und kann generelle Kriterien für aufsichtsrelevante Vorgänge festlegen.

Im Fokus der Fachaufsicht über die WPK steht in 2017, den sog. Ansatz der Systemaufsicht weiterzuentwickeln. Hierunter verstehen wir, generelle Kriterien für aufsichtsrelevante Vorgänge festzulegen, Bearbeitungs- und Entscheidungsprozesse für aufsichtsrelevante Vorgänge zu erfassen, risikoorientiert zu bewerten und im notwendigen Umfang Einzelfallbetrachtungen vorzunehmen.

Im Rahmen der Fachaufsicht über die Qualitätskontrolle liegt ein besonderer Schwerpunkt bei den sogenannten „gemischten Praxen“, die sowohl der Inspektion in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem und im Bereich der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB unterliegen als auch der Qualitätskontrolle im Bereich der Prüfung von Unternehmen nach § 319 HGB.

Einen Schwerpunkt bei der Aufsicht der APAS über die Berufsaufsicht der WPK wird in 2017 der Aspekt einheitlicher Wertungsmaßstäbe in den Berufsaufsichtsverfahren bei WPK und APAS bilden.

## **Marktbeobachtung**

Im Rahmen der Marktbeobachtung kommt der APAS insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe zu, die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beobachten und zu bewerten.

In diesem Zusammenhang muss die APAS einmal jährlich eine Liste aller Prüfer erstellen, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen. Grundlage für diese Liste sind Informationen der Abschlussprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gem. Art. 14 Verordnung (EU)537/2014. Die APAS hat sich zum Ziel gesetzt, diese Liste bis spätestens Ende April zu veröffentlichen.

Außerdem beabsichtigt die APAS, in den ersten sechs Monaten 2017 eine Interpretationshilfe der Anforderungen des Art. 14 EU-VO 537/2014 zu erstellen.

Die APAS wird zudem die Market Monitoring Sub-Group des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (CEAOB) bei der Erarbeitung von aussagekräftigen Kennzahlen für den Marktbericht gemäß Art. 27 Verordnung (EU)537/2014 unterstützen.

## **Internationale Zusammenarbeit und Kooperation**

Die APAS ist gemäß § 66c WPO für die Zusammenarbeit mit anderen Prüferaufsichten sowie sonstigen Stellen auf EU- und internationaler Ebene zuständig. Sie ist ferner zuständige Behörde i. S. d. Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2006/43/EG („Abschlussprüferrichtlinie“) und als solche Mitglied im CEOB.

Die APAS wird in 2017 ihre aktive Rolle im europäischen Kontext durch Übernahme von Verantwortung sowohl auf Ebene des Chairman als auch in allen Untergruppen (sub-groups) des CEOB für einzelne Themen wahrnehmen.

An globalen Entwicklungen im Bereich der Abschlussprüferaufsicht nimmt die APAS im Rahmen des IFIAR aktiv teil, beispielsweise durch die Mitgliedschaft im Board unter der neuen Governance-Struktur des IFIAR sowie die aktive Teilnahme in allen wesentlichen Arbeitsgruppen (working groups).

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

E-Mail: [infoapas@apasbafa.bund.de](mailto:infoapas@apasbafa.bund.de)

Tel.: +49(0)6196 908-3000

Fax: +49(0)6196 908-113311

## Stand

Januar 2017

## Bildnachweis

-



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.